Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bmf-ueberarbeitung-realteilungserlass.html

22.12.2016

Unternehmensteuer

BMF: Überarbeitung Realteilungserlass

Mit Schreiben vom 20.12.2016 hat das BMF seinen Realteilungserlass überarbeitet. Es wendet insbesondere die Rechtsprechung des BFH in seinem Urteil vom 17.09.2015 zum Ausscheiden eines Mitunternehmers unter Übernahme eines Teilbetriebs an.

Hintergrund
In seiner neueren Rechtsprechung hält der BFH an der bislang vertretenen engen Definition der Realteilung nicht mehr fest. Mit Urteil vom 17.09.2015 entschied der BFH, dass eine Realteilung i.S. des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG i.d.F. des UntStFG das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden Gesellschaft unter Mitnahme eines weiterhin zum Betriebsvermögen des Ausgeschiedenen gehörenden Teilbetriebs einschließe (entgegen BMF-Schreiben vom 28.02.2006).

Verwaltungsanweisung
Das BMF übernimmt diese Auffassung des BFH in seine Verwaltungsvorgaben im Rahmen des Realteilungserlasses (Abschnitt II):
Eine begünstigte Realteilung liege auch dann vor, wenn ein oder mehrere Mitunternehmer unter Mitnahme jeweils eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet/ausscheiden und die Mitunternehmerschaft von den verbleibenden Mitunternehmern oder - wenn nur noch ein Mitunternehmer verbleibt - von diesem als Einzelunternehmen fortgeführt wird. Entsprechendes gelte im Fall von doppelstöckigen Personengesellschaften beim Ausscheiden aus der Mutter-Personengesellschaft für die Mitnahme eines ganzen Mitunternehmeranteils an einer Tochter-Personengesellschaft.

Anwendung
Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und ersetzt den Realteilungserlass vom 28.02.2006. In Fällen der Abgrenzung der Realteilung von der Veräußerung bzw. Aufgabe eines Mitunternehmeranteils (Abschnitt II S. 6 und 7) vor dem 01.01.2016 ist das BMF-Schreiben auf einvernehmlichen Antrag aller Mitunternehmer nicht anzuwenden.

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 20.12.2016

Weitere Fundstellen
BFH, Urteil vom 17.09.2015, III R 49/13, siehe Deloitte Tax-News

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.